

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst / d'Alquen

BGB AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

10. Auflage



VORWORT

Das vorliegende Skript ist für Studierende in den ersten Semestern gedacht. Gerade in dieser Phase ist es sinnvoll, bei der Wahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. Auch in den späteren Semestern sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die „essentials“ sollte jeder kennen.

In diesem Theorieband wird Ihnen das notwendige Grundwissen vermittelt. Vor der Anwendung steht das Verstehen. Leicht verständlich und kurz werden die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und erklärt. So erhält man den notwendigen Überblick. Klausurtipps, Formulierungshilfen und methodische Anleitungen helfen Ihnen dabei, das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen.

Das Skript wird durch den jeweiligen Band unserer Reihe „die wichtigsten Fälle“ ergänzt. So wird die Falllösung trainiert. Häufig sind Vorlesungen und Bücher zu abstrakt. Das Wissen wird häufig isoliert und ohne Zusammenhang vermittelt. Die Anwendung wird nicht erlernt. Nur ein Lernen am konkreten Fall führt sicher zum Erfolg. Daher empfehlen wir parallel zu diesem Skript gleich eine Einübung des Gelernten anhand der Fallsammlung. Auf diese Fälle wird jeweils verwiesen. So ergänzen sich deduktives (Theorieband) und induktives Lernen (Fallsammlung). Das Skript Grundwissen und die entsprechende Fallsammlung bilden so ein ideales Lernsystem und damit eine Einheit.

Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des Juristischen Repetitoriums hemmer im Umgang mit juristischen Prüfungen. Unser Beruf ist es, alle klausurrelevanten Inhalte zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Die typischen Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise. Erfahrene Repetitorinnen und Repetitoren schreiben für Sie die Skripten. Deren know-how hinsichtlich Inhalt, Aufbereitung und Vermittlung von juristischem Wissen fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Lernen Sie mit den Profis!

Sie werden feststellen: Jura von Anfang an richtig gelernt, reduziert den Arbeitsaufwand und macht damit letztlich mehr Spaß.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit dem vorliegenden Skript zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg zu Ihrem Staatsexamen auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK GRUNDWISSEN BGB AT

Autoren: Hemmer / Wüst

10. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86193-891-0

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das vorliegende Skript „Grundwissen“ ermöglicht Ihnen eine schnelle Einführung in die Grundlagen des BGB AT. Einfach leicht gelernt! In verständlicher Sprache wird das notwendige Grundwissen präzise und knapp vermittelt. Die Bände „Grundwissen“ sind die theoretischen Grundlagenbände zu unserer Skriptenreihe „Die wichtigsten Fälle“. Durch die Kombination von Grundwissen und Fällen lernen Sie sowohl deduktiv (im Überblick) als auch induktiv (anwendungsspezifisch). Die Reihen „Grundwissen“ und „Die wichtigsten Fälle“ stellen ein ideales Lernsystem für den Einstieg in das jeweilige Rechtsgebiet dar. Je früher Sie sich die Denkweise von Klausurerstellern aneignen, umso leichter fallen Ihnen die Prüfungen. Die Bände „Grundwissen“ fördern Ihr Verständnis für typische Prüfungsprobleme. Richtiges Lernen von Anfang an stellt die Weichen für Ihr Studium. Sie werden feststellen: Wer die juristischen Zusammenhänge versteht, dem macht Jura Spaß. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium!

Inhalt:

- Grundlagen der Fallbearbeitung
- Willenserklärung und Zustandekommen von Verträgen
- Geschäftsfähigkeit
- Anfechtung
- Stellvertretung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Verjährung

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK GRUNDWISSEN BGB AT

§ 1 EINLEITUNG

A. Die Systematik des BGB

B. Standort des BGB im Rechtssystem der Bundesrepublik

C. Methode der Fallbearbeitung

§ 2 DIE FALLLÖSUNG IN DER BGB-KLAUSUR

A. Lösung des Grundfalls

I. Wer/von wem

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen
3. Personengesellschaften

II. Was?

III. Woraus?

B. Prüfungsreihenfolge bei mehreren Anspruchsgrundlagen

I. Ansprüche aus Vertrag

1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche

II. Vertragsähnliche Ansprüche

III. Dingliche Ansprüche

IV. Ansprüche aus unerlaubter Handlung (deliktische Ansprüche)

V. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB

C. Prüfung des einzelnen Anspruchs

I. Die Entstehung des Anspruchs

II. Das Erlöschen des Anspruchs

III. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

§ 3 WILLENSERKLÄRUNG

A. Arten von Willenserklärungen

B. Bestandteile der Willenserklärung

I. Äußerer (oder objektiver) Tatbestand

II. Innerer (oder subjektiver) Tatbestand

1. Handlungswille
2. Erklärungswille oder Erklärungsbewusstsein

3. Geschäftswille

III. Fehlen der Bestandteile des inneren Tatbestandes

IV. Rechtsbindungswille

C. Wirksamwerden der Willenserklärung

I. Abgabe

II. Zugang

1. Gegenüber Abwesenden
2. Gegenüber Anwesenden
3. Widerruf der Willenserklärung
4. Zugang bei Einschaltung einer Übermittlungsperson
5. Zugangshindernisse

D. Willensmängel

I. Geheimer Vorbehalt

II. Scherzerklärung

III. Scheingeschäft

§ 4 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

A. Das Rechtsgeschäft

I. Arten von Rechtsgeschäften

II. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

1. Trennungsprinzip
2. Abstraktionsprinzip

III. Auslegung von Rechtsgeschäften

B. Der Vertrag

I. Vertragsfreiheit

II. Voraussetzungen des Vertrags

1. Zwei Willenserklärungen
 - a) Angebot
 - b) Annahme
2. Übereinstimmung der Willenserklärungen
 - a) Offener Dissens
 - b) Verdeckter Dissens
3. Abgabe der Willenserklärungen mit Bezug aufeinander

§ 5 DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

A. Geschäftsunfähigkeit

B. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

I. Verträge eines beschränkt Geschäftsfähigen

1. Zustimmungsfreie Verträge
2. Zustimmungsbefürftige Verträge
3. Sonderproblem: „Taschengeldparagraph“ (§ 110 BGB)
4. Teilgeschäftsfähigkeit

II. Einseitige Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen

§ 6 FORMBEDÜRFTIGE RECHTSGESCHÄFTE

A. Bedeutung der Formbedürftigkeit

B. Arten der Form

C. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Form

- I. Nichtbeachtung der gesetzlichen Form
 1. Heilung des Formmangels
 2. Durchbrechung des Formzwangs nach Treu und Glauben
 - a) Arglistige Täuschung seitens einer Partei
 - b) Fahrlässige Nichtbeachtung
 - c) Nicht: Bewusste Nichtbeachtung der Form
- II. Nichtbeachtung der rechtsgeschäftlichen Form

§ 7 GESETZLICHE VERBOTE

A. Gesetzliches Verbot, § 134 BGB

B. Sittenwidrige Rechtsgeschäfte, Wucher, § 138 BGB

- I. Sittenwidrige Rechtsgeschäfte gem. § 138 I BGB
- II. Wucher, § 138 II BGB

§ 8 ANFECHTUNG

- I. Voraussetzungen der Anfechtung
 1. Anfechtungsgründe
 - a) Die Irrtumsanfechtung, §§ 119, 120 BGB
 - b) Sonstige Irrtümer
 - c) Anfechtung wegen Täuschung und Drohung nach § 123 BGB
 2. Anfechtungserklärung, § 143 BGB
 3. Anfechtungsfrist, §§ 121, 124 BGB
- II. Rechtsfolgen der Anfechtung
 1. Nichtigkeit ex tunc
 2. Nichtigkeit des Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäfts
 3. Schadensersatz nach § 122 BGB

§ 9 STELLVERTRETUNG

A. Bedeutung der Stellvertretung

B. Voraussetzungen der Stellvertretung

- I. Zulässigkeit
- II. Eigene Willenserklärung
- III. Handeln in fremdem Namen
 1. Offenkundigkeitsprinzip
 - a) Grundsätzliches
 - b) Unternehmensbezogene Geschäfte
 2. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip
 - a) Geschäft für den, den es angeht
 - b) § 1357 BGB

IV. Vertretungsmacht

C. Vollmacht

I. Vollmacht und Grundverhältnis

II. Vollmachtserteilung

III. Arten der Vollmacht

IV. Erlöschen der Vollmacht

D. Duldungs- und Anscheinsvollmacht

I. Duldungsvollmacht

II. Anscheinsvollmacht

E. Vertreter ohne Vertretungsmacht

F. Begrenzung der Vertretungsmacht

I. Missbrauch der Vertretungsmacht

1. Kollusion

2. Evidenz

II. Insihgeschäft

1. Allgemeines

2. Voraussetzungen

3. Rechtsfolgen

4. Sonderfall: Rechtlicher Vorteil

G. Sonderproblem: Vollmachtsanfechtung

I. Die nicht ausgeübte Innenvollmacht

II. Die ausgeübte Innenvollmacht

III. Die ausgeübte Außenvollmacht

III. Die ausgeübte, kundgemachte Innenvollmacht

§ 10 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

A. Hintergrund

B. Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

C. Anwendbarkeit der Regelungen über AGB

I. Sachlicher Anwendungsbereich

II. Persönlicher Anwendungsbereich

D. Voraussetzungen

E. Einbeziehung in den Vertrag

F. Auslegung

G. Inhaltskontrolle nach §§ 307 – 309 BGB

H. Rechtsfolgen der Nichteinbeziehung bzw. der Unwirksamkeit

§ 11 VERJÄHRUNG

A. Allgemeines

B. Verjährungsbeginn

I. Fristbeginn bei der regelmäßigen Verjährungsfrist

II. Fristbeginn in den Fällen von §§ 196, 197 BGB

C. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

D. Wirkung der Verjährung

E. Sonderfall: Verjährungsvereinbarungen

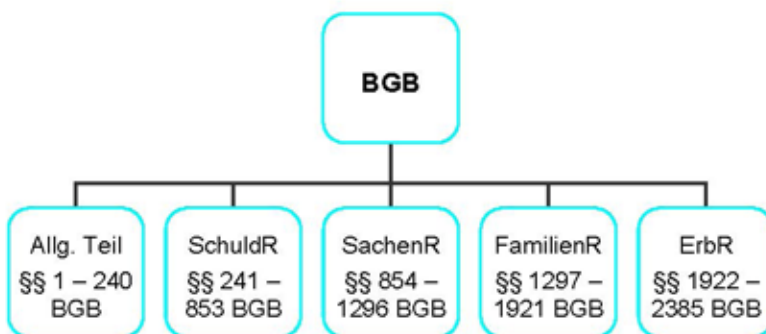
§ 1 EINLEITUNG

A. Die Systematik des BGB

Das BGB trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Es ist eine Zusammenfassung von Rechtsnormen, die die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regelt.

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240 BGB), Schuldrecht (§§ 241 – 853 BGB), Sachenrecht (§§ 854 – 1296 BGB), Familienrecht (§§ 1297 – 1921 BGB) und Erbrecht (§§ 1922 – 2385 BGB).

Der **Allgemeine Teil** enthält Normen, die - wie der Name schon sagt - für grundsätzlich alle anderen Bücher des BGB gelten. Mathematisch gesprochen, sind die Normen dieses Teils sozusagen vor die Klammer gezogen.



Das **Schuldrecht** regelt die Beziehungen zwischen den Bürgern, die sich aus vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen ergeben. Das **Sachenrecht** regelt die Beziehung des Bürgers zu einzelnen Gegenständen. Das **Familienrecht** enthält Normen, die die familienrechtlichen Beziehungen (z.B. Verwandtschaft, Ehe) betreffen. Das **Erbrecht** schließlich regelt die Vermögensverhältnisse nach dem Tod eines Menschen.

Zwar gilt der Allgemeine Teil für alle Bücher des BGB (vgl. oben, „vor die Klammer gezogen“), jedoch gibt es in den anderen vier Büchern Spezialregelungen, die der jeweiligen Materie besser gerecht werden. Dann müssen die Regeln des Allgemeinen Teils hinter diesen zurückstehen.

Damit haben Sie bereits einen wichtigen Grundsatz kennen gelernt:

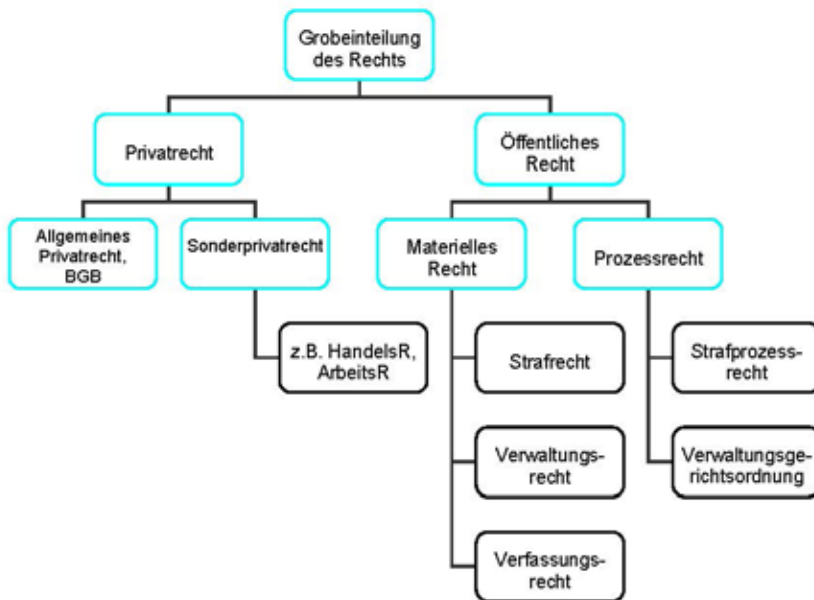
Die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere Norm!

Dieses System gilt aber nicht nur für das BGB als Ganzes, sondern auch für jedes einzelne Buch.

B. Standort des BGB im Rechtssystem der Bundesrepublik

Das gesamte Recht besteht aus zwei großen Bereichen: Dem **Privatrecht** und dem **öffentlichen Recht**. Aufgrund traditioneller Aufteilung wird das Strafrecht, eigentlich ein Teil des öffentlichen Rechts, stets so behandelt, als sei es eine dritte selbstständige Materie. Das Privatrecht zerfällt in das Allgemeine Privatrecht und in das Sonderprivatrecht. Zum Allgemeinen Privatrecht gehört das hier erörterte Bürgerliche Recht. Zum Sonderprivatrecht gehören z.B. das Handelsrecht und das Arbeitsrecht.

Das öffentliche Recht wird aufgeteilt in materielles Recht und das Prozessrecht. Zum materiellen Recht gehören das Strafrecht, das Verwaltungsrecht und das Verfassungsrecht. Zum Prozessrecht zählen die Strafprozessordnung und die Verwaltungsgerichtsordnung.



Im vorliegenden Skript soll uns nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Allgemeinen Privatrecht interessieren: Das Bürgerliche Recht, und hier überwiegend der Allgemeine Teil des BGB. Die obige Darstellung dient lediglich der Einordnung in das Gesamtsystem.

C. Methode der Fallbearbeitung

1. Als Erstes müssen Sie den **Sachverhalt** vollständig **verstehen** und erfassen. Lesen Sie diesen daher besonders aufmerksam und mindestens zweimal durch.

Klausurtyp

Streichen Sie sich dabei die sogenannten **Schlüsselwörter** (z.B. Ehepaar, Minderjähriger, Dritter (z.B. Sohn), vergessen (= Unterlassen!) an. Notieren Sie sich am Rand oder im Text ihre ersten Ideen. Diese sind meistens richtig, verlassen Sie sich auf Ihr Bauchgefühl. Denken Sie beim Lesen an den Ersteller der Klausur. Dieser hat die Klausur konstruiert. Fragen Sie sich: Welche Problemfelder gilt es zu erkennen? Je näher Sie der Idee des Erstellers kommen, desto besser die Bewertung Ihrer Arbeit!

2. Als Nächstes sollten Sie sich die **Fallfrage verdeutlichen**. Wonach genau ist gefragt? Allein die Fallfrage ist Thema Ihrer Klausur! Da die Fallfrage eng mit dem Sachverhalt verbunden ist, sollten Sie sich den Sachverhalt noch einmal unter dem Aspekt der Fallfrage durchlesen.

3. Jetzt, und das ist für den Anfänger meist der schwierigste Teil, geht es darum, im Gesetz die **richtige(n) Anspruchsgrundlage(n)** zu finden. Das Gesetz definiert den Anspruch als das „*Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen*“, § 194 BGB (z.B. *Übergabe und Übereignung der gekauften Sache gem. § 433 I S. 1 BGB*). Für die Falllösung kommen grundsätzlich nur solche Anspruchsgrundlagen in Betracht, die genau das gewähren, was dem Begehren in der Fallfrage entspricht. Das von einer Anspruchsgrundlage Gewährte nennt man **Rechtsfolge**. Bei der Suche nach den richtigen Anspruchsgrundlagen sollten Sie immer folgendes Schema durchgehen:

Klausurtyp

Prüfungsreihenfolge (vgl. ausführlicher Rn.8):

1. Vertragliche Ansprüche

2. **Vertragsähnliche Ansprüche**, z.B. *c.i.c.*

(§§ 311 II, 241 II, 280 I BGB), *berechtigte GoA*

(§§ 677, 683 BGB), §§ 122, 179 BGB

3. **Dingliche Ansprüche**, z.B. § 985 BGB

4. **Deliktische Ansprüche**, z.B. § 823 I BGB

5. Bereicherungsrechtliche Ansprüche, z.B. § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB

4. Wenn Sie eine oder mehrere Anspruchsgrundlagen gefunden haben, deren Rechtsfolge auf die Fallfrage passt, heißt dies noch lange nicht, dass der Anspruch auch besteht. Jede **Anspruchsgrundlage** hat nämlich **bestimmte Voraussetzungen**, den *Tatbestand*.

Lesen Sie zum Beispiel § 433 I S. 1 BGB: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen“. Die Voraussetzung, also der **Tatbestand**, ist der **Kaufvertrag** über eine Sache. Die **Rechtsfolge** ist die **Übergabe** und **Übereignung** der Sache.

Ihre Aufgabe ist es nun, den Sachverhalt daraufhin zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie vergleichen also den Sachverhalt mit der abstrakten Gesetzesnorm. Diese Vorgehensweise nennt man **Subsumtion**. Sie ist die eigentliche Aufgabe eines jeden Juristen und mit *größter Sorgfalt* durchzuführen.

Klausurtyp

hemmer-Methode: Bleiben Sie am konkreten Fall. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie glauben, von einem Fall schon einmal gehört oder ihn schon einmal gelesen zu haben.

Jeder Sachverhalt zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er sich zumindest in einigen Details von anderen unterscheidet. Wenn Sie diese Details durch die „Kenn-ich-ja“-Mentalität verdrängen, schreiben Sie an der Fallfrage vorbei. Bleiben Sie also immer genau am Sachverhalt und interpretieren Sie nichts in diesen hinein. Gehen Sie stets völlig unvoreingenommen an den Fall heran! Im Jurastudium schreiben Sie keine Besinnungsaufsätze, sondern nehmen gutachtlich zu konkreten Fragen Stellung!

5. Nachdem Sie den Fall so im Kopf durchgespielt haben, machen Sie sich eine **kurze Gliederung**, in der Sie Ihre Ergebnisse festhalten.

Die Gliederung enthält die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen und die bei jeder Anspruchsgrundlage vorkommenden Problemfelder (P), z.B.:

Formulierungsbeispiel

Anspruch auf Herausgabe aus **§ 985 BGB**?

1. P: E Eigentümer?

P: Erwerb von A gem. §§ 929, 932 BGB?

P: E gutgläubig i.S.d. § 932 II BGB (+)

2. B unmittelbarer **Besitzer** (+)

3. P: B Recht zum Besitz? (-)

P: Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB grds. (+)

P: §§ 123 I, 142 I BGB (+)

4. **Ergebnis:** § 985 BGB (+)

6. Erst jetzt beginnen Sie mit der **Niederschrift** der Klausur. Fassen Sie sich dabei knapp, aber drücken Sie sich präzise aus. Orientieren Sie sich an Ihrer Gliederung und subsumieren Sie jede Voraussetzung sauber. Breitere Ausführungen machen Sie nur dort, wo nach Ihrer Ansicht ein Problem besteht (sog. **Schwerpunktbildung**). Abweichungen davon sind meist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Vermeiden Sie Inkonsequenz! Juristische Klausuren sind im **Gutachtenstil** abzufassen. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass häufig der Konjunktiv (könnte, müsste, wäre) verwendet wird, und dass das Ergebnis der Bearbeitung erst am Ende der Klausurlösung auftaucht (beim Urteilstil wird das Ergebnis vorangestellt und dann begründet). Die Bewertung Ihrer Arbeit hängt sehr stark davon ab, wie gut Sie diesen Gutachtenstil beherrschen. Er soll an dem Beispiel des § 433 I S. 1 BGB kurz verdeutlicht werden:

Fall (Lebenssachverhalt): B bietet A ein Buch zum Preis von 15,- € an. A erklärt, dass er das Buch kaufen will. Kann A von B nun die Übergabe und Übereignung des Buchs verlangen? Klausurlösung:

Sie beginnen mit dem sogenannten **Fragesatz**:

A **könnte** gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Buches gemäß § 433 I S. 1 BGB haben.

Dieser Satz wird auch **Obersatz** genannt. Der Obersatz ist der Wegweiser für die folgende Arbeit und soll auch dem Korrektor zeigen, dass Sie ganz genau wissen, wo es hingehen soll. Sie müssen bereits hier eine konkrete Anspruchsgrundlage genau benennen.

Danach folgt der **Voraussetzungssatz**:

Dann **müssten** A und B einen Kaufvertrag geschlossen haben.

Oder: **Fraglich ist**, ob A und B einen Kaufvertrag geschlossen haben

Weiter mit dem **Definitionssatz**:

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, dem Angebot und der Annahme.

Subsumtionssatz

Der konkrete Sachverhalt ist nun zuzuordnen, also mit den Definitionen zu vergleichen:

Hier hat B dem A das Buch für 15,- € angeboten und A hat dieses Angebot mit der Erklärung, er wolle es kaufen, angenommen.

Damit haben A und B einen Kaufvertrag geschlossen.

Folgesatz

Er enthält die Antwort auf die Fallfrage:

„A hat einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Buches gem. § 433 I S. 1 BGB.“

Klausurtyp

hemmer-Methode: Übung macht den Meister! Lesen Sie ausformulierte Falllösungen, schreiben Sie möglichst viele Klausuren. Haben Sie keine Angst vor der juristischen Kunstsprache. Das oben Gesagte wird Ihnen schon nach kurzer Zeit in Fleisch und Blut übergehen.

§ 2 DIE FALLLÖSUNG IN DER BGB-KLAUSUR

Im folgenden Kapitel wollen wir die Vorgehensweise bei der Fallbearbeitung anhand eines Grundfalls erlernen. Mit der **hemmer-Methode** wird Ihr Problembewusstsein von Anfang an geschult.

Sachverhalt (Ausgangsfall):

A kauft bei B ein Buch für 15,- €. A verlangt nun die Herausgabe des Buches, B will sein Geld.

Welche Ansprüche hat A gegen B und welche hat B gegen A?

Oder häufig auch abgekürzt: *Wie ist die Rechtslage?*

A. Lösung des Grundfalls

Jede Falllösung beginnt mit der klassischen Frage:

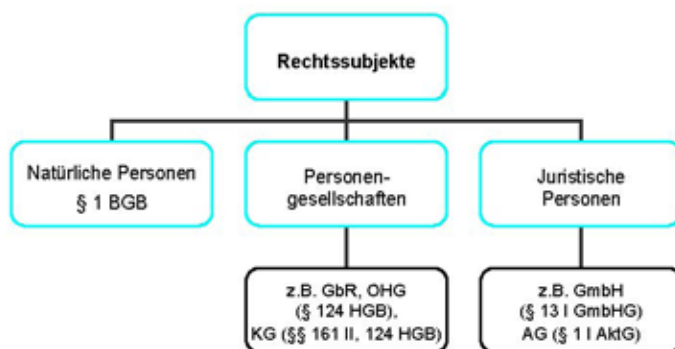
WER WILL VON WEM WAS WORAUS?

I. Wer/von wem

Zu beginnen ist mit der Frage nach dem Anspruchsteller (Wer Gläubiger) und dem Anspruchsgegner (von Wem -> Schuldner).

1

Hier ist danach zu fragen, ob die Beteiligten **Rechtssubjekte** sind, welche als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs in Betracht kommen.



Ob jemand Rechtssubjekt sein kann, bestimmt sich danach, ob er Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Dies bezeichnet man als **Rechtsfähigkeit**.

1. Natürliche Personen

Natürliche Personen sind alle Menschen. Ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt, § 1 BGB, und endet mit dem Tod.

2

Im Ausgangsfall bereitet die Rechtsfähigkeit, wie sehr häufig, keine Probleme. A und B sind natürliche Personen. Beide sind rechtsfähig, also Rechtssubjekte, und können Gläubiger bzw. Schuldner eines Anspruchs sein.

2. Juristische Personen

Abwandlung: Nehmen wir an, A handelt im Ausgangsfall als Geschäftsführer einer GmbH. Ändert sich dann etwas?

Neben den natürlichen Personen, also den Menschen, gibt es noch weitere Rechtssubjekte (also Träger von Rechten und Pflichten), die sog. *juristischen Personen*.

3

Juristische Personen sind die von der Rechtsordnung als selbständige Rechtsträger anerkannten *Personenvereinigungen* oder *Vermögensmassen*.

Das Gesetz sieht in bestimmten Fällen vor, dass ein Rechtsgebilde (vgl. § 13 I GmbHG) oder auch ein „Vermögen“ (Stiftung, vgl. § 80 BGB) unter bestimmten Voraussetzungen Rechtssubjekt wird. Dann ist diese Vereinigung oder Vermögensmasse – wie der einzelne Mensch – *Person im Rechtssinne*.

Klausurtyp

hemmer-Methode: Schärfen Sie Ihr Problembewusstsein! Es handelt sich in der Regel nicht um eine exotische GmbH-Klausur. Kommt im Sachverhalt eine juristische Person vor, gilt: Ein Problem mehr! Anders als eine natürliche Person erlangt die juristische Personen die Rechtsfähigkeit erst durch Eintragung, also aufgrund eines Staatsaktes, vgl. z.B. § 21 BGB: „...erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung“. Damit schafft der Ersteller „Probleme“. Denken Sie neben der Rechtsfähigkeit dann auch an das Problemfeld Vertretung! Die juristische Person kann selbst nicht im Rechtsverkehr auftreten, muss also wirksam vertreten werden, bei der GmbH regelmäßig durch den Geschäftsführer, § 35 I GmbHG.

Da juristische Personen bloße Rechtsgebilde sind, können sie selbst nicht handeln. Um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, benötigen sie Organe, durch die sie handeln (z.B. *durch den Vorstand beim Verein, § 26 I S. 2 BGB, oder durch den Geschäftsführer bei einer GmbH, § 35 I GmbHG*).

Organe der GmbH sind also deren Geschäftsführer. A hat als Geschäftsführer für die GmbH gehandelt, vgl. § 35 I GmbHG. So konnte die GmbH einen Kaufvertrag mit B schließen. Da die GmbH als juristische Person Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist sie rechtsfähig und wird aus dem mit B geschlossenen Kaufvertrag selbst berechtigt und verpflichtet. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung richtet sich also nicht gegen A, sondern gegen die GmbH selbst.

Klausurtyp

hemmer-Methode: Die Rechtsfähigkeit sollte in Ihrer Falllösung nur dann angesprochen werden, wenn sie problematisch ist. Das ist bei natürlichen Personen nicht der Fall. Bei juristischen Personen müssen Sie kurz die Norm zitieren, die die Rechtsfähigkeit normiert (z.B. § 13 I GmbHG, § 1 I S. 1 AktG).

3. Personengesellschaften

Von den juristischen Personen sind die *Personengesellschaften* zu unterscheiden.

4

Bei diesen schließen sich mehrere Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen. Anders als bei den juristischen Personen steht bei den Personengesellschaften typischerweise das gegenseitige Vertrauen der Gesellschafter zueinander im Vordergrund. Auch wird die Personengesellschaft grundsätzlich aufgelöst, wenn ein Gesellschafter stirbt, § 727 BGB, während der Tod eines Mitgliedes einer juristischen Person ihren Bestand unberührt lässt.

Im Übrigen sind Personengesellschaften vom Grundsatz der persönlichen Haftung der Gesellschafter geprägt, während die Mitglieder einer juristischen Person grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen haften.

Für die Personengesellschaften stellt sich die Frage, ob auch sie Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Das HGB kennt zwei Personengesellschaften: Die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Für diese Personen*handels*gesellschaften findet sich eine Regelung in § 124 I (i.V.m. § 161 II) HGB.

Danach können diese Träger der dort beschriebenen Rechte und Pflichten sein, ohne juristische Person zu sein (sog. **Teilrechtsfähigkeit**).

Eine vergleichbare Regelung fehlt für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705 ff. BGB. Daher war ihre Rechtsfähigkeit lange Zeit umstritten, der BGH hat aber 2001 die sog. Teilrechtsfähigkeit der GbR anerkannt.

hemmer-Methode: Wieder gilt: Ein Problem mehr! Bei OHG und KG erwartet der Ersteller der Klausur, dass Sie die entsprechenden Normen zur Rechtsfähigkeit finden und in Ihrer Lösung zitieren. Die BGB-Gesellschaft erweitert das Problemfeld, da für diese vergleichbare Normen im BGB fehlen. Während früher die Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft abgelehnt wurde, wird diese heute wie eine „kleine“ OHG behandelt. Und dies nicht nur bei der Rechtsfähigkeit und somit auch bei der Parteifähigkeit im Prozess (sie kann klagen und verklagt werden), sondern auch bei Haftungsfragen.

II. Was?

Die Frage nach dem „was“ ist die Frage nach dem Anspruchsinhalt. Diese Frage ist für das Auffinden der richtigen Anspruchsgrundlage von entscheidender Bedeutung.

5

Der Inhalt des Anspruchs richtet sich danach, was der Anspruchsteller will.

Was der Anspruchsteller will, ergibt sich regelmäßig aus dem Sachverhalt bzw. der Fallfrage. A und B haben vorliegend einen Kaufvertrag über ein Buch geschlossen. „A will das Buch, B möchte das Geld.“

Achten Sie in der Klausur jedoch darauf, dass Sie das Begehren juristisch korrekt bezeichnen: „A möchte Eigentum und Besitz am Buch erlangen“. „B möchte Eigentümer und Besitzer des Geldes werden“.

III. Woraus?

Nachdem geklärt ist, was A und B jeweils wollen, sind nun diesen Begehren entsprechende Anspruchsgrundlagen zu suchen. Wie bereits erwähnt, ist dies die eigentliche Aufgabe des Juristen.

6

Welche Norm als Anspruchsgrundlage geeignet ist, hängt davon ab, ob die in der Norm angeordnete *Rechtsfolge* der *Fallfrage* entspricht.

Ein Teil der Fallfrage lautet: Welche Ansprüche hat A gegen B? Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass A das Buch haben will. Genauer: Er möchte, dass B ihm dieses übergibt und übereignet.

§ 433 I S. 1 BGB ordnet an, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an dieser zu verschaffen. Das ist die Rechtsfolge von § 433 I S. 1 BGB.

Da sowohl die Fallfrage als auch die in § 433 I S. 1 BGB angeordnete Rechtsfolge auf Übergabe und Übereignung der gekauften Sache gerichtet sind, ist § 433 I S. 1 BGB als Anspruchsgrundlage geeignet.

Ob die so gefundene Anspruchsgrundlage dann tatsächlich einschlägig ist, hängt davon ab, ob der Sachverhalt unter die *Tatbestandsvoraussetzungen* der Norm **subsumiert** werden kann. So scheiden nach und nach diejenigen Anspruchsgrundlagen aus, die zwar von der Rechtsfolge her passen, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen.

7

Die o.g. Schritte sollen nun an dem Ausgangsfall verdeutlicht werden:

A kauft bei B ein Buch für 15,- €. A verlangt nun die Herausgabe des Buches, B will sein Geld.

Welche Ansprüche hat A gegen B und welche hat B gegen A?

A und B haben einen Kaufvertrag geschlossen.

Der Kaufvertrag ist in den §§ 433 ff. BGB geregelt. Die Rechtsfolgen eines Kaufvertrages stehen in § 433 I S. 1 BGB und § 433 II BGB. Für die Frage, ob A nun tatsächlich den Anspruch aus § 433 I S. 1 BGB hat, ist entscheidend, ob die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage vorliegen. Die gutachtliche Prüfung lautet:

A könnte gegen B einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Buches aus § 433 I S. 1 BGB haben.

Voraussetzung dafür ist, dass zwischen A und B ein **Kaufvertrag** zustande gekommen ist.

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, **Angebot** und **Annahme**.

B hat A angeboten, das Buch für 15,- € zu verkaufen. A hat erklärt, dass er es zu diesem Preis kaufen möchte. Damit hat er das Angebot des B angenommen. Ein Kaufvertrag ist damit zustande gekommen.

A hat gegen B einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Buches gem. § 433 I S. 1 BGB.

Für die Frage, ob B Zahlung von 15,- € verlangen kann, liefert § 433 II BGB die Anspruchsgrundlage. Die Voraussetzungen für diesen Anspruch sind mit den oben geprüften identisch.

Klausurtyp

Auch für die Alternative der Fallfrage „Wie ist die Rechtslage?“ gilt hier nichts anderes: Da die Fallfrage „im Lichte des Sachverhalts“ zu lesen ist, ist die Rechtslage nicht isoliert zu begutachten, sondern grundsätzlich nach dem Begehren der Beteiligten, hier also dem Übereignungsverlangen des A und dem Zahlungsverlangen des B. Sollte einmal kein konkretes Verlangen im Sachverhalt zu finden sein, prüft man „jeder gegen jeden“, also die Rechtsbeziehungen aller Beteiligten untereinander.

B. Prüfungsreihenfolge bei mehreren Anspruchsgrundlagen

Meistens kann der Anspruchsteller sein Verlangen nicht nur auf eine, sondern sogar auf mehrere Anspruchsgrundlagen stützen, sog. Anspruchskonkurrenz.

8

Bsp.: A verlangt von B ein Fahrrad heraus mit der Behauptung, es gehöre ihm und B habe es ihm gestohlen.

Nun kommen für den Herausgabeanspruch des A folgende Anspruchsgrundlagen in Betracht: § 985 BGB; § 861 BGB; § 1007 I BGB, §§ 823 I, 249 I BGB; §§ 823 II, 249 I BGB i.V.m. § 242 StGB und § 812 I S. 1 Alt. 2 („in sonstiger Weise erlangt“) BGB.

Alle Anspruchsgrundlagen müssen vollständig durchgeprüft werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits die erste der zu prüfenden Anspruchsgrundlagen das Begehren des Anspruchstellers rechtfertigt.

Denn Sie sollen in einem **Gutachten** zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung nehmen. Nur ein Richter wird sich die das Klagebegehren am leichtesten rechtfertigende Anspruchsgrundlage suchen und die anderen „links liegen lassen“!

Zuvor stellt sich jedoch die Frage, in welcher Reihenfolge die Anspruchsgrundlagen zu prüfen sind.

Klausurtyp

Folgende Prüfungsreihenfolge sollten Sie immer beachten:

Anspruchsgrundlagen:

I) Vertragliche Ansprüche:

Darunter fallen sowohl Primär- (z.B. §§ 433 II, 631 BGB) als auch Sekundäransprüche, wie z.B. bei Unmöglichkeit (§§ 311a II, 280 I, III, 283 BGB), Verzug (§§ 280 I, II, 286 BGB), Schlechtleistung (z.B. §§ 281, 280 I BGB i.V.m. z.B. § 437 Nr. 3 BGB) und Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

II) Vertragsähnliche Ansprüche:

Z.B. die **vorvertragliche Haftung** im Rahmen eines Schuldverhältnisses (§ 311 II, III BGB) nach §§ 280 I, 241 II BGB;

oder die **berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)**:

Die berechtigte GoA kann ein Besitzrecht gem. § 986 BGB, Rechtfertigungsgrund gem. § 823 I BGB oder einen Rechtsgrund gem. § 812 I S. 1 BGB für Vermögensverschiebungen darstellen.

§§ 122 I, 179 BGB: Bei diesen Normen scheidet der Vertrag (Anfechtung, Vertretung ohne Vertretungsmacht).

III) Dingliche Ansprüche und Ansprüche aus EBV (§§ 987 ff. BGB) und §§ 2018 ff. BGB:

V.a. §§ 861 ff., 985 ff. 1007, 2018 ff. BGB

Sie können Spezialregelungen zu deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen enthalten (z.B. § 993 I HS 2 BGB, „Sperrwirkung des EBV“).

IV) Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB

V) Bereicherungsrechtliche Ansprüche, §§ 812 ff. BGB

Klausurtyp

Gehen Sie diese Reihenfolge bei Erstellung Ihrer Gliederung im Kopf durch. Punkt für Punkt. Lehnen Sie z.B. einen Anspruch ab, fragen Sie sich noch einmal: „Wirklich?“. So werden häufig vertragliche Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter „vergessen“, nur weil man unwillkürlich denkt „der Mieter A und der Handwerker B haben miteinander keinen Vertrag geschlossen“. Dabei hat man aber den zwischen dem Vermieter V und dem Handwerker B geschlossenen Werkvertrag, der Schutzwirkung zugunsten des Mieters A entfaltet, übersehen. Ausnahmsweise hat der Vertrag Drittwirkung! Was wird sich wohl der Korrektor denken, wenn dieses Problemfeld nicht erkannt wurde? Immerhin wurde soeben das Werk des Erstellers der Klausur nicht erfasst. Es gilt: Problem erkannt, Gefahr gebannt.

I. Ansprüche aus Vertrag

An erster Stelle sind vertragliche Ansprüche zu prüfen. Das hat folgenden Grund: Der Vertrag wird von den Vertragspartnern individuell ausgehandelt und ist speziell auf ihre Interessen zugeschnitten. Eine solche individuelle Regelung wirkt sich auch auf andere Anspruchsnormen aus.

9

So sind Verträge z.B. gegenüber den Ansprüchen aus §§ 985 ff. BGB (sog. dingliche Ansprüche) vorrangig, weil sie ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB darstellen können. Im Verhältnis zu Deliktsansprüchen (§§ 823 ff. BGB) können Verträge einen Rechtfertigungsgrund bilden oder den Verschuldensmaßstab festlegen. Und bei Bereicherungsansprüchen (§§ 812 ff. BGB) können sie Rechtsgrund sein. Oder: Besteht ein Anspruch aus dem sog. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, z.B. aus §§ 989, 990 BGB, so können deliktische Ansprüche ausgeschlossen sein, vgl. § 993 I a.E. BGB. Oder: Haben Sie Ansprüche aus einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag bejaht, z.B. §§ 677, 683, 670 BGB, ist diese Rechtsgrund bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen.

Klausurtyp

hemmer-Methode: Häufig ist es gerade diese „Wechselwirkung“, die die Punkte in der Klausur bringt und deshalb nicht übersehen werden darf! Ideal ist das obige Schema auch für das Aufspüren aller in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Häufig lautet der Vorwurf des Korrektors: „Sie haben nicht alle Anspruchsgrundlagen gesehen.“ Aber mal ehrlich: Wer sich an das vorgegebene Prüfungsschema hält, darf eigentlich nichts „vergessen“. Haben Sie keine Angst. Für Jura braucht man nicht Einstein zu sein.

Mit der Zeit werden Sie diese Zusammenhänge erfassen. Mit dem richtigen technischen Verständnis werden die Fälle leicht. Wichtig an dieser Stelle ist nur, dass Sie sich merken: Der Vertrag kann Auswirkungen auf andere Anspruchsgrundlagen haben. Daher muss die hier vorgegebene Reihenfolge der Anspruchsprüfung zwingend eingehalten werden.

Aus Verträgen können für die Beteiligten primäre und sekundäre Ansprüche entstehen:

1. Primäransprüche

Primäransprüche (in Form von Leistungsansprüchen) sind solche Ansprüche, die sich *unmittelbar* aus dem Vertrag ergeben. Ihre Erfüllung ist das eigentliche Ziel des Vertrages. Der Vertrag wird gerade geschlossen, um sie entstehen zu lassen.

10

Im Ausgangsfall sind die Primäransprüche zum einen der Anspruch auf Eigentumsübertragung an dem Buch und dessen Übergabe, § 433 I S. 1 BGB, zum anderen der Anspruch auf Kaufpreiszahlung, § 433 II BGB. Ziel des Vertrags ist, dass A das Buch und B das Geld bekommt.

Wenn es um Primäransprüche geht, besteht Ihre Hauptaufgabe darin, zu prüfen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, denn dieser ist unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung eines Primäranspruchs.